

# Steuer – & Anwaltskanzlei Lorenz & Kollegen

55124 Mainz – Gonsenheim

Heidesheimer Strasse 26  
Telefon (06131) 46 54 83  
Telefax (06131) 46 54 854

Dipl. – Finanzwirt (FH) Klaus Lorenz  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Juristischer Mitarbeiter:  
Karl Zimmermann  
Rechtsanwalt

## Abgeltungsteuer für private Einkünfte aus Kapitalvermögen

Aus Steuer und Wirtschaft

### Das Aktuelle

Überblick	1	Ausschluss der Abgeltungsteuer	5
Allgemeines zu privaten Kapitalerträgen	1	Option für Gesellschafter einer GmbH	5
Steuerpflicht für Wertsteigerungen	2	Besonderheiten einzelner Kapitalanlagen	6
Abzug der Kapitalertragsteuer	2	Vermögensverwaltende Personengesellschaften	6
Absehen von der Kapitalertragsteuer	3	Besonderheiten für GmbH-Gesellschafter u. Aktionäre	7
Werbungskosten - Veräußerungskosten	3	Besonderheiten für Investmentfonds	7
Verrechnung von Verlusten	3	Wann sind Kapitalerträge in der Steuer- erklärung anzugeben?	8
Technik der Verlustverrechnung	3	Einfluss auf Kindergeld/ -freibetrag u.a.	8
Anrechnung ausländischer Steuern	4	Aufbewahrungspflichten	8
Kirchensteuer bei Abgeltungsteuer	4		

### Überblick

Für die privaten Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt seit 2009 ein fester Steuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (insgesamt 26,375 %) und ggf. Kirchensteuer. Daneben gelten noch weitere Besonderheiten, unter anderem das Verbot des Abzugs von Werbungskosten.

Es werden auch Wertsteigerungen (Kursgewinne, Währungsgewinne) steuerpflichtig, soweit sie durch Veräußerungen realisiert wurden.

Statt des Sparerfreibetrags von 750 €/1.500 € und des Werbungskostenpauschbetrags von 51 €/102 € gibt es nur noch einen einheitlichen Sparerpauschbetrag von 801 €/ 1.602 € (Alleinstehende/Ehegatten). Ein Nachweis höherer Werbungskosten für Erträge (Zinsen, Dividenden etc.) entfällt. Bei der Versteuerung von Veräußerungsgewinnen etc. können jedoch Veräußerungskosten berücksichtigt werden.

Die Steuer wird in der Regel bereits von dem Kreditinstitut einbehalten, bei dem die Kapitalanlage ge-

führt wird, in Form einer Kapitalertragsteuer, wie sie bisher schon üblich war. Die Steuer ist damit in den meisten Fällen abgegolten. Zur Abgeltungsteuer hat die Finanzverwaltung in einem ausführlichen Erlass Stellung genommen. Danach gilt in der Regel ab 2009:

### Allgemeines zu privaten Kapitalerträgen

Die Abgeltungsteuer gilt grundsätzlich für alle Erträge aus privatem Kapitalvermögen. Dies sind u.a.:

Zinsen aus Darlehen, Bankguthaben, Sparbüchern, Zinsen aus Wertpapieren u.Ä.

Dividenden von AGs, Gewinnausschüttungen von GmbHs und bestimmte gleichgestellte Einkünfte (z.B. Gewinne aus Verkauf von Aktien): Das bisherige Halbeinkünfteverfahren für natürliche Personen entfällt für private Einkünfte. Diese unterliegen in voller Höhe der Abgeltungsteuer. Zusammen mit dem Wegfall des Abzugs der Werbungskosten (z.B. Finanzierungskosten) ist die Neuregelung für private Aktionäre meist eine erhebliche Verschlechterung!

## Steuerpflicht für Wertsteigerungen

### Allgemeines

Auch Wertsteigerungen und -verluste sind steuerlich zu erfassen. Dies gilt nur für Kapitalanlagen, deren Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören, unabhängig von der Haltedauer. Voraussetzung ist, dass die Wertsteigerung oder der Verlust verwirklicht wurden (z.B. durch Einlösung, Veräußerung des Papiers oder der Kapitalanlage). Auf die Unterscheidung zwischen steuerpflichtigem Kapitalertrag und nichtsteuerbaren Wertsteigerungen (Kursgewinnen) kommt es daher nicht mehr an. Dies gilt grundsätzlich nur für nach dem 31.12.2008 erworbene Kapitalanlagen. Für einige Kapitalanlagen gelten bestehen frühere Stichtage.

Steuerlich erfasst werden auch Gewinne und Verluste aus **Übertragung bestimmter anderer Rechte** erstreckt. Dies betrifft

- Übertragung von Hypotheken, Grundschulden sowie Rentenschulden,
- Abtretung von Forderungen aus einem partiarchen Darlehen oder einer stillen Beteiligung,
- Vereinnahmung eines Auseinandersetzungsguthabens bei stiller Beteiligung,
- Veräußerung von Ansprüchen aus einer Lebensversicherung,
- Verkauf sonstiger Kapitalforderungen jeder Art.

### Was gilt als Verkauf?

Veräußerung eines Wertpapiers oder einer Forderung ist auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlage in eine Kapitalgesellschaft. Soweit eine Forderung, die eingelegt wird, wertlos ist, wirkt sich dieser Teil steuerlich nach Meinung der Finanzverwaltung nicht aus (kein zu berücksichtigender Verlust, s. folgenden Absatz!). Auch der Tausch gegen ein anderes Wertpapier ist i.d.R. eine Veräußerung.

Der **Ausfall einer Forderung** oder der **Verzicht** auf eine solche wird einem Verkauf nach Meinung der Finanzverwaltung **nicht** gleichgestellt. Diese Vorgänge führen daher nicht zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust. Dies lässt sich unter Umständen durch eine Veräußerung zu einem symbolischen Preis vermeiden. Liquidation einer Gesellschaft gilt ebenfalls nicht als Veräußerung, führt daher nicht zu einem Verlust (anders aber bei Beteiligung von mindestens 1 %, siehe unten S. 7).

### Verkauf aus Sammeldepot

Bei Verkauf gleichartiger Wertpapiere aus einem Sammeldepot wird gesetzlich unterstellt, dass die zuerst angeschafften zuerst veräußert werden, sog. Fifo-Methode. Die Fifo-Methode gilt auch für Streifenbanddepots. Als Depot wird auch ein Unterdepot anerkannt. Der Anleger kann somit bestimmen, welche Papiere welchem Depot zuzuordnen sind.

Für den Anleger kann es daher vorteilhaft sein, Papiere, die zu unterschiedlichen Terminen und Preisen angeschafft wurden, jeweils besonderen Depots zuzuordnen. Bei Verkauf eines Teils der Papiere kann er dann bestimmen, aus welchem der Depots die Papiere zu nehmen sind. In der Regel wird es

vorteilhaft sein, die zum höchsten Preis gekauften zuerst zu verkaufen.

## Abzug der Kapitalertragsteuer

### Allgemeines

Die Abgeltungsteuer für Kapitalerträge sowie für Veräußerungsgewinne wird in der Regel als **Kapitalertragsteuer** durch die Kreditinstitute einbehalten, entsprechend dem bisherigen Zinsabschlag und der anderen Kapitalertragsteuern. Der Steuersatz beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375 %. Die Kapitalerträge sind in der Regel nicht mehr in der Steuererklärung anzugeben.

Die Abgeltungsteuer wird jedoch nicht stets bereits als Kapitalertragsteuer erhoben. In Sonderfällen, in denen keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, wird sie durch Veranlagung erhoben (s. unten S. 8).

Andererseits hat nicht jede Kapitalertragsteuer eine Abgeltungswirkung. Unterliegen die Erträge nicht der Abgeltungsteuer, ist eine einbehaltene Steuer wie bisher bei der Einkommensteuerveranlagung auf die Einkommensteuer anzurechnen. Die Steuer wird nach Tarif erhoben. Dies gilt z.B., wenn die Kapitalerträge zu den Einnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, oder wenn bei Angehörigen, Gesellschaftern etc. die Abgeltungsteuer nicht anwendbar ist (s. unten S. 5).

Kapitalertragsteuer wird auch für ausländische Dividenden erhoben, wenn die auszahlende Stelle (Kreditinstitut) im Inland ansässig ist.

Die Kapitalertragsteuer wird also in der Regel auch einbehalten, wenn sie keine abgeltende Wirkung hat. In bestimmten Fällen kann jedoch vom Einbehalt abgesehen werden (siehe unten S. 3).

### Abgeltungsteuer auf Veräußerungsgewinne

Bei dem Verkauf von Kapitalanlagen bemisst sich die Kapitalertragsteuer grundsätzlich nach 26,375 % des Unterschieds zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis, wenn die Kapitalanlage bei dem Kreditinstitut erworben wurde, durch das sie verkauft wird. Dieses behält die Steuer ein. Bei einem Depotwechsel innerhalb des Inlands hat die bisherige Bank der neuen Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen. Wurde die Kapitalanlage durch ein Depot eines Kreditinstituts innerhalb der EU oder des EWR-Wirtschaftsraumes erworben, kann der Kapitalanleger die Höhe der Anschaffungskosten (nur) durch eine Bescheinigung der Bank nachweisen, nicht durch eigene Belege. In anderen Fällen ist ein Nachweis der Anschaffungskosten gegenüber der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Bank nicht zugelassen. Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs sind dann pauschal 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung des Wertpapiers. Eine zu hohe Abgeltungsteuer kann dann durch Aufnahme der Veräußerungsgewinne in die Steuererklärung berichtigt werden (s.u. S.8). Die Höhe der Anschaffungskosten ist dann durch Unterlagen nachzuweisen.

Die Übertragung der Kapitalanlage auf eine andere

Person gilt als Verkauf. Der Kapitalanleger kann der Bank mitteilen, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. Die auszahlende Stelle teilt dem Finanzamt den Vorgang mit. Wenn die Bank nicht von einer unentgeltlichen Übertragung ausgehen darf, gilt der aktuelle Börsenpreis als Veräußerungspreis. Fehlt ein Börsenpreis, gelten 30 % der Anschaffungskosten als Veräußerungsgewinn.

### Freistellungsaufträge

**Einzelpersonen** können Freistellungsaufträge bis 801 € erteilen. Bei einer Herabsetzung während des Kalenderjahres darf das bereits in Anspruch genommene Freistellungsvolumen nicht unterschritten werden. Eine Erhöhung ist nur für das laufende und folgende Jahre möglich. Widerruf und Befristung sind nur noch zum Jahresende möglich. Eine Herabsetzung bis zu dem bereits ausgenutzten Betrag ist während des Kalenderjahres möglich. Auch eine Beschränkung auf einzelne Konten oder Depots des jeweiligen Kreditinstituts ist nicht mehr zulässig.

**Ehegatten**, welche die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllen, erhalten einen gemeinsamen Sparerpauschbetrag von 1.602 €. Sie können einen gemeinsamen Freistellungsauftrag oder auch Einzelaufträge erteilen, auch jeweils mehrere (solange die Höchstbeträge nicht überschritten sind). Ein von einem Ehegatten nicht ausgeschöpfter Betrag, kann auf den anderen Ehegatten im Wege der Veranlagung übertragen werden.

Eine Verlustverrechnung zwischen den Ehegatten durch das Kreditinstitut setzt voraus, dass sie einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben (erst ab 2010 möglich, s. unten S. 4).

### Absehen von der Kapitalertragsteuer

Gläubiger, bei denen die Kapitalerträge Betriebseinnahmen sind, können für bestimmte Kapitalerträge beantragen, dass der Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleibt. Dies gilt unter anderem für ausländische Dividenden, Stillhalterprämien, Erträge aus Veräußerung von Zinsscheinen und anderen Kapitalforderungen, Termingeschäfte, sowie für Options- und Termingeschäfte im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Bei bestimmten Empfängern können die Kreditinstitute im Wesentlichen unter den bisherigen Voraussetzungen von der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer absehen (bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung bis 801 bzw. 1.602 € oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung) sowie bei **gemeinnützigen Vereinen** und ähnlichen Einrichtungen.

### Werbungskosten - Veräußerungskosten

Von den Kapitalerträgen können keine Werbungskosten abgezogen werden, außer dem Pauschbetrag von 801 €/1.602 € (Alleinstehende/Ehegatten).

Veräußerungskosten und Anschaffungsnebenkosten werden jedoch bei Ermittlung der Veräußerungsgewinne bzw. -verluste berücksichtigt.

Depot- und Vermögensverwaltergebühren sind nicht absetzbar, soweit sie mit Kapitalerträgen zusam-

menhängen. Soweit sie Veräußerungsgeschäften zuzuordnen sind, sind sie absetzbar. Hat das Kreditinstitut ein pauschales Entgelt berechnet (all-in-fee), das auch eine pauschale Vergütung für An- und Verkäufe enthält, ist dieser Teil steuerlich absetzbar, wenn seine Höhe im Vertrag festgelegt ist und höchstens 50 % der gesamten Vergütung beträgt.

Dies gilt entsprechend für Beratungsverträge.

Es empfiehlt sich daher zu vereinbaren, dass die Vergütung zu 50 % oder höher auf An- und Verkäufe entfällt. Wird ein Anteil von unter 50 % vereinbart, ist nur dieser absetzbar.

Ein Strategieentgelt an einen Vermögensverwalter gehört nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs aber zu den Anschaffungskosten der vom Verwalter erworbenen Wertpapiere. Es mindert sich daher ein späterer Veräußerungsgewinn.

### Verrechnung von Verlusten

Bei Zinseinkünften, Dividenden u.Ä. können in der Regel keine Verluste mehr entstehen, da Werbungskosten nicht mehr abziehbar sind.

Durch Verkauf, Einlösung usw. realisierte Verluste aus **Wertminderungen** (Kurs-, Währungs- und Veräußerungsverluste) können nur mit anderen Kapitalerträgen, z.B. Zinsen, Veräußerungsgewinnen, verrechnet werden, nicht mit anderen Einkünften. Verluste aus Verkauf von **Aktien** dürfen nur mit Gewinnen aus Verkauf von Aktien verrechnet werden, ggf. mit derartigen Gewinnen aus folgenden Jahren.

Die Banken verrechnen grundsätzlich die Verluste bei Einbehaltung der Kapitalertragsteuer. Sie führen für jeden Kapitalanleger ein Verzeichnis, in das u.a. Verluste einschließlich gezahlter Stückzinsen aufgenommen werden. Diese Verluste werden mit positiven Kapitalerträgen einschließlich der Veräußerungsgewinne verrechnet, wie dargestellt. Ist diese Verrechnung nicht möglich, sind die Verluste in die folgenden Jahre vorzutragen.

Die Verlustverrechnung ist nur möglich, soweit die Verluste und Gewinne bei der gleichen Depotbank angefallen sind (sog. **Verrechnungstopf**).

Fallen Verluste bei einer Bank, Gewinne bei einer anderen Bank an, ist ein Verlustausgleich durch eine Veranlagung möglich.

### Technik der Verlustverrechnung

#### Verlustverrechnungstopfe beim Kreditinstitut

Das Kreditinstitut hat während des Kalenderjahres Verluste einschließlich gezahlter Stückzinsen mit positiven Kapitalerträgen auszugleichen.

#### Verrechnungskreis 1:

Dazu gehören Zinsen, Dividenden, gezahlte und erhaltene Stückzinsen, Veräußerungsgewinne und -verluste bezüglich aller Wertpapiere, die keine Aktien sind, Gewinne und Verluste aus Verkauf von Bezugsrechten, Stillhalterprämien, Gewinne und Verluste aus Termingeschäften, Optionsgeschäften und sonstigen Finanzinstrumenten. Gewinne und Verluste hieraus werden während des Jahres mitei-

ander verrechnet. Nur auf einen verbleibenden positiven Betrag wird Abgeltungsteuer erhoben. Bleibt am Jahresende ein nicht verrechneter Verlust übrig, wird er in das nächste Jahr vorgetragen.

### **Verrechnungskreis 2:**

In ihm werden nur Gewinne und Verluste aus Verkauf von Aktien miteinander verrechnet. Gewinne aus Verkauf von Aktien können aber mit Verlusten aus sonstigen Geschäften verrechnet werden, also dann, wenn aus dem Verrechnungskreis 1 ein Verlustsaldo verbleibt. Ein verbleibender Verlust wird grundsätzlich ins nächste Jahr vorgetragen.

### **Verrechnung zwischen unterschiedlichen Bank-Depots**

Der Kapitalanleger kann bis 15.12. bei seinem Kreditinstitut beantragen, ihm eine Bescheinigung über die noch nicht verrechneten Verluste aus Wertpapier- oder Aktienverkäufen auszustellen. Er kann dann den Verlust im Wege der Veranlagung mit Erträgen aus Depots bei anderen Instituten verrechnen. Auch hier bleibt es aber bei den allgemeinen Beschränkungen der Verlustverrechnung. Z.B. sind Verluste aus Aktienverkäufen nur mit Gewinnen aus derartigen Geschäften verrechenbar.

Der Vortrag des Verlustes in das nächste Jahr bei dem Kreditinstitut, in dessen Depot die Verluste erlitten wurden, entfällt dann.

### **Verlustverrechnung bei Ehegatten**

**Rechtslage für 2009:** Für das Jahr 2009 werden für jeden Ehegatten eigene Verlustverrechnungstöpfe geführt. Erträge und Verluste können also nicht zwischen den Ehegatten verrechnet werden. Für gemeinsame Kapitalanlagen der Ehegatten sind ggf. weitere Verrechnungstöpfe zu führen. Soweit ein Ehegatte einen Antrag auf Bescheinigung seiner Verluste durch das Kreditinstitut gestellt hat (Termin 15.12., s.o.), ist eine Verrechnung der Verluste mit Erträgen des anderen Ehegatten im Wege der Einbeziehung in eine Veranlagung möglich (gilt nur bei Zusammenveranlagung).

**Rechtslage ab 2010:** Wenn die Ehegatten einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben, hat das Kreditinstitut auch Erträge und Verluste aus bei ihm geführten Kapitalanlagen zwischen den Ehegatten zu verrechnen.

Ehegatten können einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über 0 € erteilen, wenn z.B. das gemeinsame Freistellungsvolumen bereits anderweitig ausgeschöpft ist. So ist die Verlustverrechnung zwischen den Ehegatten möglich für Depots bei der gleichen Bank. Der Freistellungsauftrag muss der Bank zum Jahresende vorliegen. Eine Verrechnung von Verlusten mit Erträgen bei Depots mehrerer Institute ist nur im Wege der Veranlagung möglich und durch Vorlage der Verlustbescheinigung.

### **Altverluste aus Veräußerungsgeschäften**

Viele Anleger haben noch Verluste aus Spekulationsgeschäften (Veräußerungsgeschäften) nach altem Recht, die 2009 oder früher entstanden sind.

(Verluste aus Verkauf von vor dem 1.1.2009 angeschafften Papieren innerhalb eines Jahres).

Diese Altverluste können bis einschließlich 2013 mit Gewinnen aus Verkauf von Wertpapieren oder Aktien verrechnet werden, nicht mit Zinserträgen, Dividenden u.Ä. Dabei gilt folgende Reihenfolge:

Innerhalb eines Depots bei einer Bank werden Veräußerungsverluste aus Verkauf von nach dem 31.12.2008 angeschafften Wertpapieren (außer von Aktien) vorrangig mit Zinserträgen, Dividenden und Ähnlichem verrechnet. Soweit das nicht möglich ist, werden Veräußerungsverluste mit Veräußerungsgewinnen des gleichen Jahres verrechnet. Dies führt dazu, dass die Veräußerungsgewinne eines Jahres meist nur zum Teil oder gar nicht für Verrechnung mit Altverlusten zur Verfügung stehen.

Dadurch kann die Verrechnung erschwert werden. Unter Umständen empfiehlt sich eine Umstrukturierung der Depots zur Verrechnung der Altverluste.

Bleiben zum Ende des Jahres 2013 noch Altverluste übrig, können sie nur noch mit „Spekulationsgeschäften“ künftiger Jahre verrechnet werden (z.B. mit Grundstücken), nicht mehr mit solchen aus Wertpapieren. Anleger mit größeren Verlusten nach altem Recht sollten sich daher ggf. über eine Strategie zur bestmöglichen Verlustverwertung beraten lassen.

Altverluste aus 2009 können ggf. nach 2008 zurückgetragen werden.

### **Anrechnung ausländischer Steuern**

Soweit auf Kapitalerträge im Ausland Steuer erhoben wurde, wird diese auf die deutsche Steuer angerechnet, die auf aus dem Ausland bezogene Erträge anfällt. Dies erledigt in der Regel bereits das Kreditinstitut. Soweit die ausländische Steuer auf eine einzelne Kapitalanlage 25 % der Erträge übersteigt, ist der überschüssende Betrag nicht anrechenbar.

Soweit eine Anrechnung der ausländischen Steuer auf bei der gleichen Bank geführte ausländische Erträge nicht möglich ist, hat die Bank darüber eine Bescheinigung zu erteilen. Dadurch ist es möglich, die nicht noch nicht verrechnete Steuer auf Erträge aus dem Depot einer anderen Bank anzurechnen.

⇒ Nach vielen Doppelbesteuerungsabkommen darf für Zinseinkünfte keine Quellensteuer in dem Staat erhoben werden, aus dem die Zinsen gezahlt werden, anders bei Dividenden.

Einbehaltene Quellensteuer nach der EU-Zinsrichtlinie wird angerechnet.

### **Kirchensteuer bei Abgeltungsteuer**

Zu der Abgeltungsteuer kommt bei Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften Kirchensteuer hinzu. Bei einem Kirchensteuersatz von 8 % ergibt sich aufgrund einer Berechnungsformel eine Gesamtsteuer von 27,82 %, bei einem Kirchensteuersatz von 9 % von 28,00 %. Es wird berücksichtigt, dass Kirchensteuer absetzbare Sonderausgabe ist.

Die Kirchensteuer auf die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge ist grundsätzlich im Wege der Einkommensteuerveranlagung nach Jahresende

zu zahlen. In der Steuererklärung sind die Kapitalerträge anzugeben und eine entsprechende Bankbescheinigung über die Erträge und die einbehaltene Abgeltungsteuer vorzulegen.

Der Kapitalanleger kann aber auch bei dem Kreditinstitut, das die Kapitalerträge verwaltet, beantragen, dass es die Kirchensteuer bereits einbehält. Dies erspart es ihm, die Kapitalerträge in die Steuererklärung aufzunehmen. Andererseits ergibt sich ein Zinsnachteil, da die Steuer dann früher zu zahlen ist. Dieser Nachteil wird aber meist geringfügig sein.

## Ausschluss der Abgeltungsteuer

**Darlehen durch Angehörige, Gesellschafter u.a.** Sonderregelungen sollen verhindern, dass Unternehmen ihre nach Tarif zu versteuernden Gewinne in nur dem Abgeltungssatz von 26,375 % unterliegende Kapitalerträge verwandeln. Die Zinsen könnten in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden und damit die tarifliche Einkommensteuer mindern, während die Zinsen beim Empfänger nur der Abgeltungsteuer unterliegen. Auch die Einschaltung von Angehörigen bzw. Nahestehenden zu diesem Zweck soll ausgeschlossen werden.

Man hat daher folgende Kapitalerträge von der Abgeltungsteuer ausgenommen:

Erträge stiller Gesellschafter sowie Erträge aus partiarischen und anderen Darlehen, wenn

- Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind (z.B. Angehörige eines Einzelunternehmers, Personengesellschaft, an der ein Angehöriger beteiligt ist), und der Darlehensnehmer die Zinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen kann,

*Beispiel: Die Ehefrau und Kinder eines Einzelunternehmers geben diesem Darlehen. Für die Darlehenszinsen gilt die Abgeltungsteuer nicht.*

- die Zinsen oder Vergütungen von einer GmbH/AG an einen Gesellschafter gezahlt werden, der mindestens zu 10 % an ihr beteiligt ist, oder an eine diesem nahestehende Person,

*Beispiel: Ein zu 50 % an einer GmbH beteiligter Gesellschafter und seine Ehefrau, die nicht beteiligt ist, gewähren der GmbH Darlehen.*

In diesen Fällen sind die Zinserträge nach Tarif zu versteuern. Werbungskosten sind voll absetzbar.

## Back-to-back-Finanzierung

Von der Abgeltungsteuer ausgenommen sind ferner Zinsen für Darlehen bei sog. Back-to-back-Finanzierung. Dabei geht es um folgende Fälle:

Grundfall: Ein Unternehmer unterhält bei seiner Bank ein privates Guthabenkonto. Die Bank hat ihrerseits seinem Betrieb ein Darlehen gewährt.

Varianten sind z.B. wie folgt möglich:

- Das Guthabenkonto bei der Bank unterhält nicht der Unternehmer selbst, sondern ein Angehöriger, z.B. der Ehegatte.
- Das betriebliche Bankdarlehen wurde einer Personengesellschaft gewährt. Das Guthabenkonto, bei der kreditgewährenden Bank unterhält ein

Gesellschafter oder einer seiner Angehörigen.

- Das betriebliche Darlehen wird einer GmbH gewährt. Das Guthabenkonto bei der gleichen Bank unterhält ein Gesellschafter der GmbH, der mindestens zu 10 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder ein Angehöriger von ihm.

Es muss ein Zusammenhang zwischen betrieblicher Kapitalüberlassung und der privaten Kapitalanlage bestehen. Dieser ist gegeben, wenn beide auf einem einheitlichen Plan beruhen. Hiervon ist auszugehen, wenn die Kapitalüberlassung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Kapitalanlage steht oder die jeweiligen Zinsvereinbarungen miteinander verknüpft sind. Ein Zusammenhang besteht jedoch nicht, wenn die Zinsvereinbarungen marktüblich sind oder die Anwendung der Abgeltungsteuer bei dem Gesellschafter zu keinem Belastungsvorteil führt.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Bank auf den Inhaber der privaten Kapitalanlage (Festgeldkonto) zurückgreifen kann, z.B. weil dieser sich für den Betriebskredit verbürgt hat.

**Beispiel:** Ein GmbH-Gesellschafter unterhält ein Guthaben bei einer Bank, die der GmbH ein Darlehen gewährt hat, für das der Gesellschafter die Bürgschaft übernommen hat. Für die Zinserträge des Gesellschafters aus dem Guthaben bei der Bank gilt die Abgeltungsteuer ggf. nicht.

Die Regelung gilt entsprechend für die Überschusseinkünfte (Vermieter usw.), z.B. für ein Darlehen, das ein Vermieter von seinem Ehegatten erhalten hat.

Die Zinsen des privaten Kontos sind in der Steuererklärung anzugeben. Es gilt der Steuersatz nach Tarif. Werbungskosten sind unbegrenzt absetzbar.

## Option für Gesellschafter einer GmbH

Gesellschafter einer GmbH oder AG, die an dieser mindestens zu 25 % beteiligt sind oder zu mindestens 1% und beruflich für diese tätig sind, können beantragen, dass ihre Gewinne aus der Beteiligung nicht nach der Abgeltungsteuer versteuert werden. Sie unterliegen dann dem Teileinkünfteverfahren, sie werden also zu 60 % angesetzt und nach dem persönlichen Steuersatz gemäß Tarif versteuert. Werbungskosten können zu 60 % abgesetzt werden. Diese Option kann z.B. von Vorteil sein, wenn hohe Werbungskosten (Finanzierungskosten) anfallen.

Für die Beteiligungshöhe sind unmittelbare und mittelbare Beteiligungen zu berücksichtigen. An die berufliche Tätigkeit werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es kann sich um eine gewerbliche oder selbständige Tätigkeit für die Gesellschaft handeln, z.B. als Berater oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer, als normaler Arbeitnehmer oder um eine sonstige steuerpflichtige Tätigkeit.

Der Antrag kann für jede Beteiligung gesondert gestellt werden, für die Beteiligung an einer Gesellschaft aber nur einheitlich (mehrere Gesellschafter können aber unterschiedlich optieren). Er gilt für die jeweilige Beteiligung erstmals für den Veranlagungszeitraum, für den er gestellt wurde. Er ist **spätestens zusammen mit der erstmaligen Abgabe der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr**

zu stellen. Eine spätere Nachholung ist nicht möglich. Der Antrag gilt, sofern er nicht widerrufen wird, auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume, ohne dass die Antragsvoraussetzungen erneut zu belegen sind. Ein Widerruf muss dem Finanzamt spätestens mit der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum zugehen, für den wieder die Abgeltungsteuer gelten soll. Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag des Gesellschafters für diese Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nicht mehr zulässig. Wird nach Ablauf der fünf Jahre zunächst kein neuer Antrag gestellt, ist es aber zulässig, für ein späteres Jahr erneut die Option zu erklären. Nur der ausdrückliche Widerruf hindert eine erneute Option.

Der Antrag kann auch dann gestellt werden, wenn noch keine Erträge aus der Beteiligung erzielt worden sind, sondern nur der Werbungskostenabzug ermöglicht werden soll.

### **Besonderheiten einzelner Kapitalanlagen**

**Bausparverträge:** Guthabenzinsen aus Bausparverträgen, die mit Auffüllkrediten bzw. Vorfinanzierungsdarlehen gekoppelt sind, müssen nicht versteuert werden, wenn die Finanzierungsverträge bis zum 30.6.2010 abgeschlossen werden. Die Abgeltungsteuer ist dann zwar gleichwohl einzubehalten, sie kann jedoch auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Auch Gewinne und Verluste aus Verkauf privater **Darlehensforderungen** sind steuerpflichtig, das können z.B. Darlehensforderungen an die eigene GmbH sein. Ein Ausfall der Forderung oder ein Verzicht soll nach Meinung der Finanzverwaltung nicht als Verlust zu berücksichtigen sein. Ein Verzicht auf eine Darlehensforderung gegen eine GmbH, an der man beteiligt ist, führt in Höhe des noch werthaltigen Teils zu einem Zufluss, der in der Regel ergebnisneutral ist. In Höhe des nicht werthaltigen Teils soll es zu einem nicht zu berücksichtigenden Forderungsausfall kommen.

**Finanzinnovationen:** Erfasst werden auch Kapitalforderungen, bei denen sowohl die Höhe des Entgelts als auch die Höhe der Rückzahlung von einem ungewissen Ereignis abhängen. Betroffen sind auch Kapitalforderungen, deren volle oder teilweise Rückzahlung weder rechtlich noch faktisch garantiert wird.

Der Verkauf von **Inhaberschuldverschreibungen**, die einen Lieferanspruch auf Gold oder einen anderen Rohstoff verbriefen und in physischer Form nicht gedeckt sind, führt nach Meinung der Finanzverwaltung zu einem steuerpflichtigen Gewinn bzw. Verlust aus Kapitalvermögen. Dies soll selbst bei physischer Deckung des Lieferanspruchs gelten, wenn der verbrieft Anspruch ein börsenfähiges Wertpapier ist.

**Lebensversicherungen:** Erträge aus vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen sind in der Regel steuerfrei. Der Gewinn aus dem Verkauf einer solchen Lebensversicherung ist steuerpflichtig, wenn bei einem Rückkauf der Versicherung die Erträge nach dem früheren Recht steuerpflichtig wären (die Voraussetzungen der Steuerfreiheit nicht eingehalten wurden).

Bei nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Le-

bensversicherungen besteht der steuerpflichtige Kapitalertrag im Unterschied zwischen der Ablaufleistung der Versicherung und den eingezahlten Beiträgen. Beiträge zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung oder anderen Zusatzversicherung zählen dabei nicht. Bei Verkauf einer Lebensversicherung ist der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis und den vom Verkäufer entrichteten Beiträgen zu versteuern. Darauf fällt Abgeltungsteuer an.

Die Abgeltungsteuer gilt nicht für Erträge aus **Lebensversicherungen**, für die nur die Hälfte des Kapitalertrags zu versteuern ist (setzt Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens 12-jährige Laufzeit voraus).

**Optionsgeschäfte:** Der Verfall einer Kauf- oder Verkaufsoption ist steuerlich ohne Belang, führt also nicht zu einem Verlust.

**Stillhalterprämien** für die Einräumung von Optionen; Prämien für Glattstellungsgeschäfte mindern die Einnahmen aus dem Stillhaltergeschäft (bisher waren sie als sonstige Leistungen steuerpflichtig). Ein Barausgleich des Stillhalters bleibt steuerlich außer Betracht.

**Stückzinsen:** Bei Verkauf verzinslicher Wertpapiere mit laufendem Zinsschein zahlt der Käufer in der Regel die anteiligen, noch nicht ausbezahlten Zinsen des laufenden Zinszahlungszeitraums dem Verkäufer mit. Beim Verkäufer ist dies steuerpflichtiger Zinsertrag, beim Käufer sind dies negative Zinsen, die in den **Verlustverrechnungstopf** (s. dazu oben S.3 ff) aufgenommen werden. Nach umstrittener Ansicht der Finanzverwaltung gilt dies auch für Wertpapiere, die vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden. Wenn das Kreditinstitut die Abgeltungsteuer nicht einbehalten haben sollte, was in der Regel nicht der Fall sein wird, ist wegen der Stückzinsen eine Veranlagung dieser Kapitalerträge erforderlich. Dies gilt auch, wenn bei Bundesschatzbriefen Typ B Stückzinsen berechnet werden.

**Termin- und Optionsgeschäfte:** Gewinne einschließlich Wertzuwachs sind steuerpflichtig, unabhängig davon, ob das Termingeschäft in einem Wertpapier verbrieft ist, und auch bei einer Laufzeit von über einem Jahr.

**Typische stille Gesellschafter:** Bei stillen Gesellschaftern werden weiterhin Verluste bis zur Höhe der Einlage anerkannt. Bei nach dem 21.12.2008 begründeten stillen Beteiligungen sind aber auch Veräußerungsgewinne und -verluste zu erfassen. Der Verlust ist nur mit Kapitalerträgen verrechenbar.

**Währungsgewinne** bei Kapitalanlagen in ausländischer Währung sind ebenfalls steuerpflichtig.

### **Vermögensverwaltende Personengesellschaften**

Bei Personengesellschaften, die nur vermögensverwaltend tätig sind, nicht auch gewerblich, werden deren Einkünfte gemäß der Höhe der Beteiligung bei ihren Gesellschaftern erfasst. Durch Ein- oder Austritt von Gesellschaftern, Änderung der Beteiligungshöhe kann es bei den Gesellschaftern zu Veräußerungsgewinnen oder -verlusten kommen, soweit zum

Vermögen der Gesellschaft Wertpapiere gehören. Der einzelne Gesellschafter kauft oder verkauft in diesen Fällen aus steuerlicher Sicht seine Anteile an den zum Vermögen der Gesellschaft gehörenden Wertpapieren gemäß seiner Beteiligungshöhe. Ein Eintritt oder Austritt kann sich auch auf die Altgesellschafter auswirken, da sich hierdurch deren Anteile vermindern oder erhöhen können. Ein anteiliger Veräußerungsgewinn oder -verlust kann z.B. entstehen

- für Gesellschafter, die der Gesellschaft schon vor dem 1.1.2009 angehört haben (mit seitdem unveränderter Beteiligungshöhe),
  - soweit die Gesellschaft Wertpapiere verkauft, die sie nach dem 31.12.2008 erworben hat,
  - wenn der Gesellschafter gegen Entgelt ausscheidet (bezüglich der nach dem 31.12.2008 von der Gesellschaft erworbenen Papiere),
- für Gesellschafter, die der Gesellschaft nach dem 31.12.2008 entgeltlich beigetreten sind, wenn und soweit
  - die Gesellschaft Wertpapiere verkauft,
  - er aus der Gesellschaft ausscheidet.

Die Abgeltungssteuer wird durch Veranlagung erhoben, nicht als Kapitalertragsteuer.

## Besonderheiten für GmbH-Gesellschafter und Aktionäre

### Gewinnausschüttungen

Ausgeschütteter Gewinn unterliegt der Abgeltungssteuer bei natürlichen Personen, wenn die Anteile steuerlich Privatvermögen sind. Werbungskosten sind nicht absetzbar. Der Gewinn wird in voller Höhe angesetzt. Werbungskosten sind nicht absetzbar.

### Veräußerungsgewinne und -verluste

Gewinne oder Verluste aus Verkauf von Beteiligungen an GmbHs oder AGs im Privatvermögen natürlicher Personen werden bei Beteiligung unter 1 % im Ergebnis wie bei anderen Wertpapieren behandelt.

Bei einer Beteiligung von mindestens 1 % an einer GmbH oder AG werden die Gewinne und Verluste aus Verkauf von Anteilen oder Liquidation dieser Gesellschaften zu 60 % angesetzt und nach Tarif versteuert (Teileinkünfteverfahren). Im übrigen bleibt es insoweit bei der Rechtslage wie vor 2009.

### Forderungsverzicht durch Gesellschafter

Der Verkauf einer nach dem 31.12.2008 begründeten privaten Darlehensforderung unter dem Nennwert kann zu einem Verlust führen, der mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden kann. Der Verzicht auf eine Forderung führt nach Meinung der Finanzverwaltung aber nicht zu einem Verlust, ebenso nicht der Ausfall einer Forderung.

Verzichtet der Gesellschafter einer GmbH auf eine nicht mehr voll werthaltige Darlehensforderung gegen die GmbH, gilt Folgendes: In Höhe des werthaltigen Teils liegt eine verdeckte Einlage vor. In Höhe des nicht mehr werthaltigen Teils wirkt sich der Wegfall der Forderung bei ihm nicht aus (bei der GmbH entsteht insoweit ein Gewinn).

*Beispiel 1): Gesellschafter A hat eine Darlehensforderung gegen seine GmbH in Höhe von 100.000 €. Das Darlehen gewährte er am 2.1.2009. Sein Wert beträgt am 1.7.2010 nur noch 10.000 € angesichts der wirtschaftlichen Lage der GmbH verzichtet A auf die Forderung.*

*In Höhe des Werts der Forderung (10.000 €) kommt es zu einer verdeckten Einlage in die GmbH. Dies erhöht die Anschaffungskosten der Anteile, was einen späteren Veräußerungsgewinn mindert oder einen -verlust erhöht. In Höhe des wertlosen Teils der Forderung (90.000 €) liegt ein Verlust der Forderung vor, der sich steuerlich nicht auswirkt.*

### Verzicht gegen Besserungsschein

Verzichtet ein Gesellschafter einer GmbH auf eine private Darlehensforderung unter der Bedingung, dass die Forderung auflebt, wenn sich die Lage der GmbH bessert (Besserungsschein), gilt Folgendes:

Bei Verzicht gilt das Gleiche wie bei einem Verzicht ohne Besserungsschein. Wird die Forderung nach Eintritt der Besserung von der GmbH beglichen, wird dies so angesehen wie die Begleichung einer normalen Darlehensforderung.

*Beispiel 2): Wie vorhergehendes Beispiel 1), jedoch wird der Verzicht unter Besserungsabrede erklärt. Im Jahre 2011 bessert sich die Lage der Gesellschaft entscheidend. Die GmbH zahlt das Darlehen am 1.7.2011 in voller Höhe zurück.*

*Solange die Besserung nicht eingetreten ist, ändert sich nichts gegenüber dem Ausgangsfall. Zahlt die GmbH das Darlehen nach Besserung voll zurück, wird es rückwirkend so gesehen, als habe die GmbH das Darlehen zurückgezahlt. Da dies zum Nennwert geschieht, ergibt sich für den Gesellschafter kein Veräußerungsgewinn oder -verlust bei der Forderung, keine Erhöhung der Anschaffungskosten für die GmbH-Anteile.*

### Besonderheiten für Investmentfonds

Für Investmentfonds (Wertpapierfonds) gelten folgende Besonderheiten: Im Grundsatz wird der Fondsanleger weiterhin so besteuert, als habe er die vom Fonds erworbenen Wertpapiere selbst gekauft. Veräußerungsgewinne bezüglich der Fondsanteile sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig, wenn die Anteile an dem Investmentfonds nach dem 31.12.2008 erworben werden. Gewinne des Fonds aus Verkauf von Wertpapieren, die der Fonds vor dem 1.1.2009 erworben hat, sind beim Anleger grundsätzlich nicht steuerpflichtig, davon sind bestimmte Kapitalanlagen ausgenommen. Für Anleger, die ihre Anteile an dem Fonds nach dem 31.12.2008 erwerben, werden diese Gewinne jedoch steuerpflichtig, aber erst mit Rückgabe bzw. Verkauf der Fondsanteile. Gewinne aus Verkauf von Wertpapieren, die der Fonds nach dem 31.12.2008 erwerben wird, werden beim Anleger erst mit Ausschüttung durch den Fonds steuerpflichtig. Für eine Reihe von Kapitalanlagen gelten abweichende Regelungen.

## Wann sind Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben?

### Erklärungspflicht

Eine Pflicht, Kapitalerträge in die Erklärung aufzunehmen, besteht in folgenden Fällen:

- Für Kapitalerträge, bei denen ausnahmsweise keine (deutsche) Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, z.B. Kapitalerträge aus Depots ausländischer Banken, Zinsen aus Bankguthaben bei ausländischen Banken, Zinsen für von einer Privatperson gegebene Darlehen. Es ist ohne Bedeutung, aus welchen Gründen die Kapitalertragsteuer nicht einbehalten wurde.
- Wenn keine Kirchensteuer einbehalten wurde,
- wenn die Kapitalerträge zu den unternehmerischen Einkünften (aus Gewerbebetrieb, Land und Forstwirtschaft, selbständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit) oder zu denen aus Vermietung und Verpachtung gehören,
- für private Kapitalerträge, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen (s. oben S. 5).

### Freiwillige Erklärung

Die freiwillige Angabe der Kapitalerträge in der Steuererklärung kann sinnvoll sein, um bestimmte Vergünstigungen zu erhalten, die bei dem Abzug der Kapitalertragsteuer durch die Banken nicht berücksichtigt werden oder wenn der Kapitalanleger Nachweise nicht rechtzeitig erbracht hatte. Den Banken liegen z.B. für bestimmte Kapitalerträge nicht alle Unterlagen vor, aus denen die Höhe der Kapitalertragsteuer errechnet werden kann. Sie wird oft zu hoch angesetzt werden. In Betracht kommt eine freiwillige Aufnahme in die Erklärung z.B. zwecks

- Anrechnung eines Verlustvortrags aus Kapitaleinkünften eines vorherigen Jahrs,
- Verrechnung von Verlusten aus Spekulationsgeschäften nach altem Recht,
- Verrechnung von Verlusten, wenn Depots bei mehreren Kreditinstituten unterhalten werden, oder zwischen Ehegatten,
- Berücksichtigung
  - eines nicht ausgeschöpften Sparerpauschbetrags,
  - ausländischer Steuern,
  - weiterer Anschaffungskosten bei Gewinnen aus Verkauf von Kapitalanlagen,
- Überprüfung des Steuereinhalts dem Grunde und der Höhe nach,
- Spendenabzug: In besonderen Fällen kann durch Aufnahme der Kapitalerträge in die Erklärung ein höherer Abzug ermöglicht werden.

Es kann dann zu einer Steuererstattung kommen.

⇒ Es sind in der Regel nur die Kapitalerträge in der Erklärung anzugeben, für die eine Korrektur der Abgeltungsteuer gewünscht wird oder wegen denen eine Erklärungspflicht aus bestimmten Gründen besteht, also nicht sämtliche Kapitalerträge.

Auch bei Aufnahme in die Erklärung gilt für die Kapitalerträge der einheitliche Steuersatz von 26,375 % (ggf. außer bei der Günstigerprüfung, s.u.). Werbungskosten bleiben unberücksichtigt.

### Günstigerprüfung

Ein Kapitalanleger kann in der Einkommensteuererklärung beantragen, seine Kapitaleinkünfte nach regulärem Einkommensteuertarif zu versteuern, wenn dies zu einer niedrigeren Steuer führt, z.B. bei niedrigem Einkommen oder bei Verlusten. Der Antrag muss dann für sämtliche Kapitaleinkünfte des betreffenden Jahres gestellt werden, die auch sämtlich anzugeben sind. Zusammenveranlagte Ehegatten können das Wahlrecht nur gemeinsam ausüben. Sollte die Steuer nach Tarif höher sein als die Abgeltungsteuer, gilt der Antrag als nicht gestellt.

⇒ Soweit Verluste aus anderen Einkünften vorliegen (z.B. aus Gewerbebetrieb), kann der Antrag zweischneidig sein. Die Kapitaleinkünfte werden mit den Verlusten verrechnet, was einen Verlustvortrag in spätere Jahre mindert.

*Beispiel: Der Ledige L erlitt 2009 einen Verlust aus Gewerbebetrieb von 20.000 €. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen betragen 25.000 €. Wenn L den Antrag stellt, wird der Kapitalertrag mit dem Verlust aus Gewerbebetrieb verrechnet. Es bleibt ein Einkommen von 5.000 €, für das keine Steuer zu zahlen ist. Die Abgeltungsteuer wird voll erstattet. Der Verlust aus Gewerbebetrieb ist aber verbraucht. Falls L z.B. im Jahr 2010 einen hohen Gewinn aus Gewerbebetrieb erzielen sollte, wäre es günstiger gewesen, den Antrag nicht zu stellen, weil ein Vortrag des Verlustes in das Jahr 2010 eine höhere Steuerersparnis bringen würde als die Befreiung von der Abgeltungsteuer im Jahre 2009. Ob der Antrag unter diesem Aspekt sinnvoll ist, wird vom Finanzamt nicht geprüft!*

### Einfluss auf Kindergeld/ -freibetrag u.a.

Kapitaleinkünfte, die der Abgeltungsteuer unterliegen, werden zwar in der Regel nicht in die Veranlagung einbezogen. Sie werden aber gleichwohl in folgenden Fällen beim Einkommen des Beziehers der Einkünfte berücksichtigt, zur Ermittlung

- der Einkunftsgrenze des Kindes bei Kindergeld und Kinderfreibetrag,
- des Selbstbehalts für den Abzug außergewöhnlicher Belastungen,
- des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltszahlungen an bestimmte Empfänger,
- des Freibetrags von 924 € bei auswärtiger Unterbringung eines Kindes zur Berufsausbildung.

### Aufbewahrungspflichten

Kapitalanleger, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte (keine Minderungen bei Verlusten) über 500.000 € beträgt, haben die zugehörigen Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufzubewahren, z.B. Kontenauszüge, Kauf und Verkaufsbelege, Depotaufstellungen, Ertragnisübersichten.

Die Informationen sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu Einzelfragen wird gerne weitere Auskunft erteilt.